

Satzung

der

Familien-Sportgemeinschaft (FSG)

Koblenz-Bad Ems

Soweit in dieser Vereinssatzung nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Paragraphen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Familien-Sportgemeinschaft Koblenz-Bad Ems e.V. (FSG).
- (2) Die FSG hat ihren Sitz in Koblenz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter VR 854 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Als Vereinsadresse gilt sowohl die Adresse des Vereins: Mergelkaut 3, 56130 Bad Ems, als auch die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die FSG verfolgt die Förderung und Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- (2) Die FSG pflegt den Breitensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch im Familienkreis auszuüben.
- (3) Die FSG setzt sich für eine bewusste, naturgemäße Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung ihrer Mitglieder ein
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Förderung der Familie und Jugendpflege, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (5) Die FSG ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Die FSG tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA (NADA -Code) und den Welt-Anti-Doping-Code der WADA (WADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung an.
- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Um insbesondere Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzubeugen, verpflichten wir uns zu Präventionsmaßnahmen. Diese sind in einer separaten PSG Ordnung geregelt.

§ 3 Mitgliedschaften der FSG

Die FSG ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland e.V. und einzelner seiner Fachverbände, sowie des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK), Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus mit Sitz in Hannover.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die FSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der FSG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beauftragte und die Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Büromaterialien und Portokosten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend sind der gültige Haushaltsplan und die Haushaltslage, ausgenommen ist die akute Abwendung von Schäden am Vereinseigentum.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der abgestrebten Gemeinnützigkeit der FSG vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft in der FSG

- (1) Mitglieder in der FSG können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Anerkennung dieser Satzung und ihrer Ziele verpflichten.
- (2) Die FSG kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Die Familien-Mitgliedschaft
 - b. Die Einzel-Mitgliedschaft
 - c. Die Jugend-Mitgliedschaft
 - d. Die Hallen-Spartenmitgliedschaft
 - e. Die Kurzzeit-Mitgliedschaft
 - f. Die passive Mitgliedschaft
 - g. Die Förder-Mitgliedschaft
 - h. Die Ehren-Mitgliedschaft
- (3) Die Mitgliedschaft wird wie folgt definiert:

- a. Familien und eingetragene Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern sowie Partnern, die in häuslicher Gemeinschaft leben,
- b. Volljährige Einzelpersonen mit ihren Kindern
- c. Kinder und Jugendliche von Mitgliedern, sowie jugendliche Einzelmitglieder, bis zum 18. Lebensjahr, bzw. ohne erste abgeschlossene Berufsausbildung bis 27 Jahre,
- d. Personen, die lediglich für einen im Voraus begrenzten Zeitraum an den Aktivitäten der FSG teilnehmen.

§ 6 Rechte der FSG-Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder nach § 5 (2) a,b,c,e haben das Recht zur uneingeschränkten Nutzung des FSG-Sportparks unter Beachtung der Haus- und Geländeordnung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung, sowie an ordentlichen- und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen.
- (4) Stimmrecht bei den Versammlungen haben volljährige Mitglieder nach § 5 (2) a,b,c, soweit sie zum Zeitpunkt der Versammlung keinen Beitragsrückstand haben.
- (5) Jedes volljährige Mitglied nach § 5 (2) a,b,c, das seinen Beitrag ordnungsgemäß gezahlt hat, ist bei der Jahreshauptversammlung für jedes Vereinsamt wählbar.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der FSG-Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der FSG verpflichten sich zur Anerkennung der Satzung, der Ziele der FSG, der Einhaltung der Beschlüsse der Organe der FSG und zur Wahrung des Ansehens der FSG.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die jeweilig festgesetzten Mitgliederbeiträge und Umlagen fristgerecht und ordnungsgemäß an die FSG abzuführen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht jegliche Änderungen der abgegebenen persönlichen Daten der FSG mitzuteilen.
- (4) Im Falle eines Vereinsausschlusses ist vor eventuellem Beschreiten des Rechtsweges die Entscheidung des Ehrenrates in dieser Sache einzuholen.

§ 8 Aufnahme, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die unbefristete Aufnahme in die FSG ist schriftlich zu beantragen; sie kann frühestens einen Monat nach Antragstellung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies den übrigen Vereinsmitgliedern mit. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (2) Mit dem Antrag auf unbefristete Aufnahme in die FSG sind eine von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und eine Kautionszahlung zu entrichten.

- (3) Mitglieder anderer Vereine im Sinne und Zwecks dieser Satzung zahlen keine Aufnahmegebühr, wenn sie der FSG beitreten.
- (4) Die Antragsteller werden den Mitgliedern namentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Beginn der unbefristeten Mitgliedschaft wird dem Mitglied durch schriftlichen Aufnahmebescheid des Vorstands bekannt gemacht. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (6) Die unbefristete Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher per Schreiben an die Vereinsadresse mitgeteilt werden.
- (8) Der Eingang der Austrittserklärung und die Beendigung der Mitgliedschaft werden durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- (9) Der Ausschluss, ausgesprochen durch den Vorstand, kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt.
 - b. Ein Mitglied das Ansehen des Vereins in Wort oder Schrift schädigt, es gegen die Satzung verstößt oder die Beschlüsse der Organe der FSG nicht einhält.
- (10) Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch schriftliche Erklärung an seine dem Verein angegebene Adresse unter Angabe des Ausschlussgrundes mitgeteilt. Diese Erklärung gilt drei Werktage, nachdem sie an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse abgesendet wurde, als zugestellt.
- (11) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen den Ausschluss beim Ehrenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet dann endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, was den Ausschluss von allen Veranstaltungen der FSG angeht.
- (12) Der Mitgliedsausweis und alle erhaltenen Leihgaben (z.B. Schlüssel, Fernbedienung) bleiben Eigentum der FSG und sind beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben.
- (13) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes erlöschen seine Rechte gegenüber der FSG.
- (14) Eine Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (15) Befristete Mitgliedschaften, wie Hallen- oder Kurzzeitmitgliedschaften, beginnen mit der Zahlung des für den beabsichtigten Mitgliedschaftszeitraum festgelegten Beitrags. Sie enden mit dem Ablauf dieses Zeitraums.

§ 9 Beiträge

- (1) Die FSG erhebt Beiträge für die Aufnahme, Mitgliedschaft und Sportparkunterhaltung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt alle Beiträge und erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge festlegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Ordnung ist allen Mitgliedern aktuell und in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Mitglieder der Organe der FSG gemäß § 10 Abs. 3 und 4 verrechnen den Zeitaufwand für ihre Tätigkeit in einem FSG-Organ mit ihren Arbeitsstunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der FSG.

§ 10 Die Organe der FSG

Die Organe der FSG sind:

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Ihre Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

- (3) Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Geländewart.
- (4) Der Beirat, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, diese werden vom Vorstand mit besonderen Funktionen betraut, z.B. Pressewart, Jugendwart, Technikwart, Sprecher des Geländeausschusses. Sie werden in der JHV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung, bestehend aus zwei Rechnungsprüfern. Mitglieder eines anderen Organs der FSG dürfen der Rechnungsprüfung nicht angehören.
- (6) Der Ehrenrat, bestehend aus dessen
 - Vorsitzenden
 - Zwei Beisitzern
 - Sowie zwei Stellvertretern.

Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb der FSG, zwischen einzelnen Organen und Gremien der FSG, oder zwischen Mitgliedern und der FSG.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats.

Mitglieder eines anderen Organs der FSG dürfen nicht dem Ehrenrat angehören.

Vor dem Beschreiten des Rechtsweges in einer strittigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat durchlaufen werden.

Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

§ 11 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) hat jährlich im zweiten Quartal stattzufinden. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die der FSG vom Mitglied mitgeteilte Empfangsadresse. Die Einladung wird vom Vorstand veranlasst. Für den fristgerechten Versand von Einladungen gilt das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der elektronischen Nachricht.
- (2) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung per Schreiben an die Vereinsadresse oder an die in der Einladung angegebene Adresse einzureichen. Sie sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird und dieses Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder unterzeichnet wurde, oder wenn der Vorstand es im Interesse der FSG für erforderlich hält.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, zu unterschreiben.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Bestandteil jeder JHV sind die Wahlen. Zu wählen sind jeweils auf die Dauer von zwei Jahren:
 - In ungeraden Jahren der:
 1. Vorsitzende, Schriftführer, Sportwart, 2. Rechnungsprüfer, Ehrenratsvorsitzende sowie der 1. Ehrenratsbeisitzer, Geländewart, Jugendwart. Wurde der Jugendwart von einer Jugendversammlung gewählt, bestätigt die JHV diese Wahl.
 - In geraden Jahren:
 2. Vorsitzende, Schatzmeister, 1. Rechnungsprüfer, 2. Ehrenratsbeisitzer und beide Stellvertreter des Ehrenrats, Pressewart.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der FSG obliegt dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereins- und Satzungsrecht.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse, zusammen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern und gegebenenfalls dem Beirat, mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die FSG wird durch eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur dann befugt, wenn zuvor die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit in jedem Einzelfall gesondert zugestimmt hat. Der geschäftsführende Vorstand darf diese Rechtsgeschäfte nur gemeinschaftlich handelnd tätigen.
- (5) Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können weitere Vereinsmitglieder als Berater vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. In ihr werden der Geschäftsbetrieb und die Aufgabenverteilung unter Beachtung der aktuellen Satzung geregelt. Sie ist den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (7) Sollte ein Amt des Gesamtvorstandes aufgrund eines Rücktritts oder anderer Gründe unbesetzt sein, so können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Die kommissarische Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dieses Amt durch eine ordentliche Wahl wieder zu besetzen ist.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht jederzeit die Kassen und die Rechnungsführung sowie die notwendigen Belege zu prüfen. Der JHV ist darüber ein Prüfbericht zu erstatten.

§ 14 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzungsziele legt der Vorstand eine Geschäftsordnung für Versammlungen, eine Beitragsordnung sowie eine Geländeordnung vor. Diese Ordnungen werden von der JHV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen vorlegen und beschließen lassen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Die FSG haftet nur bis zur Höhe ihres Vermögens.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei deliktischem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FSG erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die FSG hat hierzu eine Datenschutzverordnung verabschiedet, die nicht Teil der Satzung ist und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht wird.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung der FSG kann nur von einer, besonders zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder.

Anträge auf Auflösung der FSG müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die müssen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

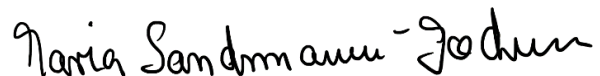
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, sportlicher Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.04.2023 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.



Bernd Simon

1. Vorsitzender



Maria Sandmann-Jochum